



Vorwort

Liebe Thüringerinnen und Thüringer

Ehrenamt ist Ehrensache.

Viele Thüringerinnen und Thüringer beherzigen dieses Motto, engagieren sich unentgeltlich für ihre Mitmenschen und setzen sich für deren Belange ein.

Auch die Justiz bietet zahlreiche ehrenamtliche Betätigungsfelder und ist auf die ehrenamtliche Mitarbeit angewiesen. Das ist sogar in der Verfassung festgeschrieben: „An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volk mit“, heißt es im Artikel 86, Absatz 3 des Grundgesetzes.

Schöffinnen und Schöffen wirken als ehrenamtliche Richter in Strafverfahren gegen Erwachsene und als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen in Jugendstrafverfahren mit. Sie sind gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern in der mündlichen Verhandlung und bei der Beratung sowie Entscheidung beteiligt.

Jeder Mann und jede Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit kann von wenigen Ausnahmen abgesehen im Alter zwischen 25 und 70 Jahren Schöffin oder Schöffe

werden. Eine besondere Qualifikation ist nicht Voraussetzung. Freude am Recht und ein gesunder Menschenverstand sollten jedoch vorhanden sein. Schöffin oder Schöffe wird man, in dem man sich um das Amt bewirbt oder vorgeschlagen wird.

Diese Broschüre soll eine kleine Hilfe für diejenigen sein, die dieses Ehrenamt bereits ausüben, sie soll aber auch alle die Bürgerinnen und Bürger ansprechen, die sich für ein solches Ehrenamt interessieren.

Bringen Sie Ihre Begabungen und Fähigkeiten ein. Wir brauchen Sie!

Erfurt, im September 2012

*Dr. Holger Poppenhäger
Thüringer Justizminister*

Soweit in dieser Broschüre männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

Das Schöffenamts in Thüringen

Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamtes

Wer kann Schöffe werden?

Grundsätzlich kann jeder Deutsche im Alter zwischen 25 und 70 Jahren Schöffe werden. Eine besondere Qualifikation wird nicht vorausgesetzt.

Vom Amt ausgeschlossen sind Personen, die durch einen Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Nicht zum Schöffen berufen werden sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen nicht ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für das Amt nicht geeignet oder in Vermögensverfall geraten sind.

Grundlagen

Als Schöffin oder Schöffe (im Folgenden: Schöffe) gewählt zu werden heißt, sich für

eine Wahlperiode von 5 Jahren für dieses Amt bereitzuhalten.

Grundlage für die Arbeit als Schöffe ist das Grundgesetz. Dort heißt es im Artikel 20 Absatz 2: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt." Die Verfassung des Freistaats Thüringen formuliert es in Artikel 86 Absatz 3 so: „An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volk mit.“

Das Schöffenamts ist also ein Grundstein unserer Gesellschaft. Mit der Übernahme dieses Amtes erfüllen Sie eine wichtige Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat.

Schöffenamts als Teil der Staatsgewalt

Als Schöffen sind Sie Teil der Dritten Staatsgewalt, der Rechtsprechung. Sie üben einen Teil der Staatsgewalt aus.

Sie wirken mit, wenn Bürgerinnen oder Bürger verurteilt oder freigesprochen werden. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, ob jemand wegen einer Straftat verurteilt oder freigesprochen wird. Das heißt, in diesem Amt dürfen und müssen Sie diese "Gewalt" ausüben, aber auch die hieraus entstehende Verantwortung tragen.

Menschen, die gegen die Regeln und Normen einer Gesellschaft verstoßen,

müssen unter bestimmten Voraussetzungen bestraft werden können. Denn ohne Recht und Gesetz - auch ohne Strafgesetz - könnte sich jeder auf Kosten des anderen nehmen, was ihm beliebt. So gesehen gewährleistet die Strafrechtsordnung unser aller Freiheit.

Der Schöffe als ehrenamtlicher Richter

Als Schöffe sind Sie ehrenamtlicher Richter. Sie stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Berufsrichter. Dass Sie nicht Rechtswissenschaft studiert haben, ist dafür kein Hindernis; juristische Kenntnisse sind für das Schöffenamt nicht erforderlich. Den Inhalt der Gesetze und Rechtsvorschriften werden Ihnen die Berufsrichter klar und verständlich darlegen - genauso wie ihre eigene Rechtsmeinung. Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteil, ihr Menschenkenntnis und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

Abstimmung über Schuldfragen und die Rechtsfolgen

Ganz besonders sind Schöffen gefragt, wenn es um die tatsächlichen Feststellungen eines Sachverhaltes geht. Es ist wichtig, ob Schöffen es für bewiesen halten, dass jemand an einem bestimmten Tag da oder dort etwas verübt hat oder nicht.

Über die Schuldfrage entscheidet das Gericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Stimmen der Berufsrichter und der Schöffen werden gleich bewertet.

Auch über die Rechtsfolgen, also das Strafmaß entscheiden die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Richter gemeinsam. Ob jemand zu einer Strafe oder zu einer Maßregel verurteilt und wie diese bemessen wird, müssen Sie gleichberechtigt mitbestimmen. Eine Enthaltung oder ein Nichtabstimmen ist nicht möglich.

Mit dem Schöffenamt verbundene Rechte und Pflichten

Ebenso wie Berufsrichter sind die Laienrichter an Recht und Gesetz gebunden. Zu den Pflichten eines Schöffen zählt, an den Sitzungen des Gerichts teilzunehmen. Dies ist gesetzlich verankert; nur in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen können Schöffen davon entbunden werden. Schöffen unterliegen zudem der Pflicht zur Verschwiegenheit und müssen an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen. Sie haben in der mündlichen Verhandlung das Recht, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen.

Schöffen unterliegen als ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Dies folgt aus der Funktion als den hauptamtlichen Richtern

gleichberechtigten Organen genuin staatlicher Aufgabenerfüllung (vgl. Bundesverfassungsgericht Urteil, 2 BvR 337/08 vom 06.05.2008).

Objektivität und Unparteilichkeit

Das ständige Bemühen um Objektivität und Unparteilichkeit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Richteramt. Denn das Schöffenamts wird einer Person von der gesamten Rechtsgemeinschaft übertragen. Dies spiegelt sich auch im Schöffeneid bzw. im Schöffengelöbnis wider.

Identifiziert sich ein Schöffe bei der Ausübung seines Amtes mit einer politischen Richtung oder einer Konfession, oder tritt er als Mitglied einer bestimmten Gruppe oder Klasse in Erscheinung, ist dies mit dem Ziel der Objektivität nicht vereinbar

Schöffen müssen jederzeit unparteiisch sein und dürfen sich in ihren Entscheidungen nicht von Sympathien oder Abneigungen beeinflussen oder leiten lassen.

Schon der Eindruck der Befangenheit ist zu vermeiden

Bei der Ausübung des Schöffenamtes ist der Eindruck von Befangenheit zu vermeiden. Bereits ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit dem Angeklagten, dem Staatsanwalt, dem

Verteidiger oder einem Journalisten kann einen solchen Eindruck hervorrufen.

Aufgaben und notwendige Kenntnisse

Als Schöffe muss man sich mit den Voraussetzungen vertraut machen, die nach unserer Rechtsordnung erfüllt sein müssen, damit jemand bestraft werden kann.

Die Verhängung einer Strafe setzt voraus, dass jemand eine Straftat begangen hat. Dies muss überprüft und definitiv festgestellt werden. Die Juristen sprechen von einer tatbestandsmäßigen Handlung.

Diese Straftatbestände sind im Strafgesetzbuch genau umschrieben. Der Angeklagte kann nur verurteilt werden, wenn sich das Gericht in der Hauptverhandlung davon überzeugt hat, dass die Tat alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt.

Solche Merkmale können äußerer (objektiver) oder innerer (subjektiver) Natur sein. So kann z. B. wegen Totschlages nur bestraft werden, wer einen Menschen vorsätzlich getötet hat. Ist dem Täter nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen, kann gegen ihn nur wegen fahrlässiger Tötung eine Strafe verhängt werden.

Treten umgekehrt zur vorsätzlichen Tötung andere Umstände hinzu, wie z. B. grausame oder heimtückische Begehungsart oder niedrige Beweggründe des

Täters, so ist er wegen Mordes zu verurteilen.

Kann der Täter eine an sich tatbestandsmäßige Handlung mit bestimmten Gründen rechtfertigen oder kann sonst festgestellt werden, dass er nicht rechtswidrig gehandelt hat, so kann er nicht bestraft werden. Als Beispiel sei "Notwehr" angeführt: Hat jemand einen Menschen vorsätzlich verletzt, um einen Angriff dieses Menschen auf sein eigenes Leben abzuwehren, so ist seine Tat nicht rechtswidrig.

Ein anderes Beispiel ist eine krankhafte seelische Störung, die einen Täter schuldunfähig machen kann. In diesem Fall kann der Angeklagte ebenfalls nicht bestraft werden. Unter besonderen Umständen ist allerdings eine Maßregel der Besserung und Sicherung wie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich.

Schließlich setzt die Verhängung einer Strafe voraus, dass die Tat noch nicht verjährt ist. Eine Tat kann zudem nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Der Grundsatz heißt: "Keine Strafe ohne Gesetz". Daraus ergibt sich auch, dass auf begangene Taten grundsätzlich das Strafgesetz anzuwenden ist, das zur Zeit der Tat galt.

Strafarten

Die Skala der Strafen, die verhängt werden können, reicht von der Geldstrafe bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Besondere Strafen und andere Rechtsfolgen, z. B. Erziehungsmaßregeln, sind zudem im Jugendstrafrecht festgeschrieben. Das Gesetz schreibt für jede Straftat einen sogenannten Strafraum vor, innerhalb dessen das Gericht je nach Bewertung von Tat und Täter eine Strafe festzusetzen hat. So kann die Strafe z.B. für Diebstahl Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat bis höchstens fünf Jahren sein.

Geldstrafe

Eine Geldstrafe wird nach Tagessätzen verhängt.

Nach dem Tagessatz-System wird die Höhe der Geldstrafe durch zwei getrennte Überlegungen festgelegt. Zunächst wird die **Zahl** der Tagessätze festgesetzt, die der Tat und dem Täter angemessen erscheinen. Die **Höhe** der einzelnen Tagessätze bestimmt sich allerdings nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. In der Regel wird der Tagessatz nach dem Netto-Einkommen errechnet, das dem Täter pro Tag zur Verfügung steht oder zur Verfügung stehen könnte.

Für den Diebstahl einer Schachtel Waschpulver im Selbstbedienungsladen wird gegen den Angestellten die gleiche Zahl von

Tagessätzen verhängt, wie gegen die Rentnerin (z. B. 30 Tagessätze). Erst durch die sorgfältige Differenzierung bei der Höhe der einzelnen Tagessätze (z. B. 10,00 Euro für die Rentnerin, 100,00 Euro für den Angestellten) ergibt sich eine im Ergebnis verschiedene hohe Geldstrafe, nämlich 300,00 Euro bzw. 3.000,00 Euro. Auf diese Weise soll jeder Täter seinen finanziellen Verhältnissen entsprechend bestraft werden.

Kann der Verurteilte seine Geldstrafe nicht aufbringen, muss er die Summe durch eine Ersatzfreiheitsstrafe oder die Leistung gemeinnütziger Arbeit (z. B. Schwitzen statt sitzen) abgelten. Die Dauer entspricht der Zahl der Tagessätze. Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe steht für einen Tagessatz.

Freiheitsstrafe

Die zeitige Freiheitsstrafe reicht laut Strafgesetzbuch von einem Monat bis zu höchstens fünfzehn Jahren. Daneben steht die nur in wenigen Vorschriften, vor allem bei Mord, angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe. Weil kurze Freiheitsstrafen kriminalpolitisch vom Gesetzgeber als problematisch angesehen worden sind, darf das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen festsetzen.

Strafaussetzung zur Bewährung

Ein wichtiges Instrument, um auf einen Täter einzuwirken, ist die Möglichkeit, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung auszusetzen. Es wird erwartet, dass der Verurteilte dies als Warnung versteht und künftig auch ohne reale Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt ein straffreies Leben führt.

Das Aussetzen einer Strafe zur Bewährung ist zulässig, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt wurde, in Ausnahmefällen auch bei Verurteilungen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Der Verurteilte wird in der Regel einem Bewährungshelfer unterstellt. Darüber hinaus können dem Verurteilten Bewährungsaufgaben gemacht werden, wenn diese geeignet erscheinen, sein künftiges straffreies Verhalten zu sichern.

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Anstelle von Strafen oder auch zusätzlich kann das Gericht so genannte Maßregeln der Besserung und Sicherung anordnen. Hierzu zählt beispielsweise die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei schuldunfähigen Tätern oder bei Tätern mit verminderter Schuldfähig-

keit, wenn sie infolge ihres Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich sind.

Zu nennen sind ferner die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (z. B. bei Drogensucht), die Entziehung der Fahrerlaubnis (z. B. bei Verkehrsdelikten) und das Berufsverbot (z. B. bei Straftaten unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes).

Für bestimmte Täter darf Führungsaufsicht verhängt werden, wobei der Verurteilte während der Dauer dieser Maßregel einem Bewährungshelfer bzw. einer Aufsichtsstelle unterstellt wird. Für bestimmte Rückfalltäter, die einen Hang zu schweren Straftaten aufweisen, sieht das Gesetz die Sicherungsverwahrung vor.

Absehen von Strafe

Ein Gericht kann aber auch noch anders auf eine Straftat reagieren. Bei geringer Schuld kann zum Beispiel unter bestimmten Voraussetzungen von einer Bestrafung abgesehen werden. Unter Umständen wird dem Täter nur eine Buße oder sonstige Leistung auferlegt. Der Täter kann auch unter Vorbehalt einer späteren Verurteilung zu Geldstrafe lediglich verwahrt werden.

Urteilsfindung

Strafzumessung

Wie soll nun ein Gericht aber die richtige Entscheidung treffen? Gelangt es zu einer Verurteilung, so kommt es darauf an, gerade die Strafe oder Maßregel festzusetzen, die der Tat und dem jeweiligen Täter angemessen ist. Damit ein gerechtes Ergebnis gefunden wird, muss das Gericht bei der Strafzumessung alle Umstände abwägen, die für und gegen den Täter sprechen. Das Gesetz nennt als Strafzumessungstatsachen ausdrücklich

- die Beweggründe und die Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht und den bei der Tat aufgewendeten Willen,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Zweck der Strafe

Mit allem, was bisher gesagt wurde, ist freilich die letzte grundlegende Frage noch nicht beantwortet: Warum wird ein Mensch überhaupt bestraft?

Unsere Rechtsordnung geht, wie übrigens alle Gesellschaftsordnungen, von der Voraussetzung aus, dass der Mensch für sein Handeln gegenüber der Gemeinschaft grundsätzlich verantwortlich ist. Andernfalls könnte er auch kaum die Freiheitsrechte in Anspruch nehmen, die ihm in unserer Verfassung garantiert sind. Die Schuld der verantwortlich handelnden Menschen ist daher, wie es in unserem Strafgesetzbuch formuliert ist, die Grundlage für die Zumessung der Strafe. Strafe ist also die Antwort der Gemeinschaft auf Schuld. Der Täter kann durch Verbüßen der Strafe Sühne leisten.

Strafe steht nicht nur für Vergeltung, sie soll auch abschreckende Wirkung haben und somit denselben Täter als auch andere Personen von entsprechenden Taten abhalten. Strafe führt allen Menschen einer Gemeinschaft vor Augen, dass man sich an die gesetzten Regeln und Normen halten muss, um ein geordnetes Zusammenleben zu gewährleisten.

Die Strafe macht also auch bewusst, wie elementar eine Rechtsordnung ist. Der Richter muss mit seinem Spruch die Rechtsordnung bewahren helfen, um andere zu schützen und den Täter von

künftigen Rechtsbrüchen abzuhalten. Das Gesetz schreibt deshalb auch vor, dass die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt werden müssen. Der Täter soll in die Gesellschaft wieder eingegliedert ("resozialisiert") werden. Bei Auswahl und Bemessung von Strafe und Maßregel muss sich ein Richter daher stets vor Augen halten, welche Strafen oder Maßnahmen wirklich geeignet sind, diesem Ziel zu dienen, denn er greift mit seinem Urteil verantwortlich in das Schicksal eines Menschen ein.

Informationen über das Jugendstrafrecht

Jugendstrafrecht

Schöffen bei den Jugendgerichten müssen sich mit der Besonderheit des Jugendstrafrechts vertraut machen. In einem Jugendgericht wirken jeweils ein *Jugendschöffe* und eine *Jugendschöffin* mit.

Zuständigkeit der Jugendgerichte

Die Jugendgerichte entscheiden, wenn Jugendliche oder Heranwachsende straffällig geworden sind. Als jugendlich gelten Personen, die zur Zeit der Tat zwischen 14 und 18 Jahre alt sind. Junge Menschen zwischen 18 und 21 werden vom Gesetz als Heranwachsende behandelt.

Bei Heranwachsenden kann das Jugendstrafrecht nur dann angewendet werden, wenn der Heranwachsende zur Zeit der Tat nach seiner Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder wenn die Tat nach den gesamten Umständen eine typische Jugendverfehlung war.

Kinder bis zu 14 Jahren sind strafunmündig. Jugendliche sind dann strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer Entwicklung nicht reif waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Wesen des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass die Kriminalität junger Menschen, die noch in der Entwicklung stehen, anders zu beurteilen ist als die Erwachsener. Deshalb muss auch anders auf Straftaten junger Menschen reagiert werden.

Das speziell auf Jugendliche zugeschnittene System an Rechtsfolgen, das den Jugendgerichten zur Verfügung steht, basiert auf dem Erziehungsgedanken. Das Gesetz unterscheidet Erziehungsmaßnahmen, Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest und Jugendstrafe.

Von wesentlicher Bedeutung ist der Grundsatz, dass die Strafe "der Tat auf dem Fuße" folgen muss, um dem Jugendlichen die Folgen seiner Tat sofort vor Augen zu führen.

Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen sollen helfen, den durch die Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsmängeln entgegenzuwirken.

Die größte praktische Bedeutung haben Weisungen. Das sind Gebote und Verbote für die Lebensführung. In Betracht kommen Weisungen, die sich auf den Aufenthalt oder die Lehr- oder Arbeitsstelle beziehen, aber etwa auch die Weisung, gemeinnützige Arbeit zu leisten

oder an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Fürsorgeerziehung kommt in Betracht, wenn ein Minderjähriger zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist. Sie ist ein empfindlicher Eingriff in die Freiheit, ist aber unumgänglich, wenn die erforderliche Veränderung durch andere Erziehungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann.

Weniger einschneidend ist die Bestellung eines Erziehungsbeistands, der die Personenberechtigten bei der Erziehung unterstützt und dem Jugendlichen mit Rat und Tat zur Seite stehen soll.

Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest

Diese Mittel wendet das Jugendgericht an, wenn dem jungen Menschen eindringlich klar gemacht werden soll, dass er strafbares Unrecht begangen hat und dafür einstehen muss.

Mit einer Auflage kann der junge Angeklagte beispielsweise dazu gebracht werden, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Besonders eindringlich soll die Verhängung von Jugendarrest wirken, der als Freizeitarrest (Wochenendarrest), als

Kurzarrest (höchstens 4 Tage) und als Dauerarrest (mindestens 1 Woche, höchstens 4 Wochen) möglich ist. Der Arrest wird nicht als Strafe gewertet. Der Verurteilte kann sich also als nicht vorbestraft bezeichnen.

Jugendstrafe

Strafe im Rechtssinne ist die Jugendstrafe, d.h. der Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Sie wird dann angewandt, wenn weniger einschneidende Mittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld eine Strafe erforderlich ist. Die Jugendstrafe ist eine Erziehungsstrafe. Ihr Mindestmaß beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre, bei Heranwachsenden und bei bestimmten schweren Verbrechen Jugendlicher 10 Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

Eine verhängte Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne Vollzug der Jugendstrafe zukünftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Auch eine Jugendstrafe bis zu zwei Jahren wird unter diesen Umständen zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des

Jugendlichen geboten ist. Die Aussetzung zur Bewährung kann, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, auch nachträglich angeordnet werden. Ein Bewährungshelfer steht den Jugendlichen zur Seite.

Organisation der Strafgerichte

Um zu wissen, an welcher Stelle in der Strafgerichtsbarkeit Schöffen tätig werden, ist es unerlässlich, sich einen Überblick über den Aufbau der Strafgerichtsbarkeit zu verschaffen. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erklärt sich die Zuständigkeit eines Gerichtes nach der Schwere der Straftaten. Zuständig sind dann entsprechende Spruchkörper, die meist mit Schöffen besetzt sind.

Amtsgerichte

Bei den Amtsgerichten wird die Strafgerichtsbarkeit entweder vom Strafrichter (Berufsrichter) als Einzelrichter oder vom Schöffengericht ausgeübt. Über Vergehen mit einer Straferwartung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe urteilt der Einzelrichter allein. Verbrechen oder Vergehen mit einer höheren Straferwartung sind dem Schöffengericht zugewiesen.

Das Schöffengericht ist mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt. Es darf höchstens eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren verhängen.

In Jugendstrafsachen entspricht der Jugendrichter dem Strafrichter. Das Jugendschöffengericht besteht aus einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen, hat aber eine höhere Strafgewalt als das Schöffengericht für Erwachsene.

Landgerichte

Bei den Thüringer Landgerichten in Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen sind Große Strafkammern gebildet, die in erster Instanz zuständig sind, wenn eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommen oder bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage zum Landgericht erhebt. Die Großen Strafkammern sind in der Regel mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Für schwere Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag u. a.) sind besondere Strafkammern eingesetzt, die die historische Bezeichnung "Schwurgericht" führen und immer aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen bestehen.

Jugendstrafkammer

Bei jedem Landgericht ist eine Jugendstrafkammer eingerichtet, deren Besetzung der Großen Strafkammer entspricht und die über alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu befinden hat, die nach allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehören würden. Sie kann auch zuständig sein bei besonders umfangreichen Sachen oder besonders schutzbedürftigen Verletzten.

Berufungsgerichte

Die Landgerichte haben nicht nur über Strafsachen in erster Instanz, sondern auch über die Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts zu entscheiden. Zuständig sind die Kleinen Strafkammern, die mit einem oder zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sind.

In Jugendsachen hat die Jugendkammer über Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters durch deren Vorsitzenden und zwei Schöffen und gegen Urteile des Jugendschöffengerichts in der Regel durch zwei Richter und zwei Schöffen zu entscheiden.

Revisionsgerichte

Das Rechtsmittel der Revision, das gegen die Urteile sowohl der Landgerichte als auch der Amtsgerichte (anstelle der Berufung) möglich ist, führt zum Thüringer Oberlandesgericht in Jena oder zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe. An diesen Gerichten sind ausschließlich Berufsrichter tätig.

Gang der Hauptverhandlung

Die Beteiligung der Schöffen am Strafverfahren beginnt mit der Hauptverhandlung vor dem Gericht. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Strafverfahren aber bereits zwei wesentliche Abschnitte durchlaufen:

Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft, meist in Zusammenarbeit mit der Polizei, untersucht, ob gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht. Hat sie dies bejaht, so hat sie Anklage zum Gericht erhoben. Hier beginnt das sog. Zwischenverfahren.

Zwischenverfahren

Im Zwischenverfahren entscheidet das Gericht, ob und in welchem Umfang die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Mit diesem Eröffnungsbeschluss wird zugleich der Gegenstand des weiteren Verfahrens abgegrenzt. Nur über die Tat, die im Eröffnungsbeschluss bezeichnet ist, darf das Urteil des Gerichts ergehen.

Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung wird geprüft, ob dem Angeklagten die rechtswidrige Tat nachgewiesen werden kann. Sie beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den

Vorsitzenden des Gerichtes. Dabei wird festgestellt, ob alle Verfahrensbeteiligten anwesend sind. Dazu gehören der Staatsanwalt, der Angeklagte, der Verteidiger, der Protokollführer und mögliche andere am Verfahren beteiligte Personen. Darüber hinaus wird überprüft, ob alle Beweismittel zur Verfügung stehen. Auch stellt das Gericht fest, ob die geladenen Zeugen und Sachverständigen anwesend sind. Um den Gegenstand des Verfahrens – das heißt, die Tat bzw. Taten, über die geurteilt werden soll - deutlich zu machen, verliest der Staatsanwalt die vom Gericht zugelassene Anklage.

Sinn und Zweck der Hauptverhandlung ist es, zu klären, ob der in der Anklage zum Ausdruck gebrachte Verdacht gegen den Angeklagten zu Recht besteht oder nicht. Hieran haben alle Verfahrensbeteiligten – also auch die Schöffen – mitzuwirken.

Lediglich vom Angeklagten wird nicht verlangt, dass er aktiv zur Wahrheitsfindung beiträgt und sich damit möglicherweise selbst belastet. Er hat das Recht, die Aussage zu verweigern, ohne dass dies bei der Urteilsfindung zu seinen Lasten bewertet werden darf.

Aufgabe des Verteidigers ist es vor allem, darauf zu achten, dass die Rechte seines Mandanten im Verfahren gewahrt werden und alles vorgetragen wird, was für den Angeklagten spricht. Er darf sich dabei aber der Wahrheitserforschung nicht hindernd in den Weg stellen.

Im Jugendstrafverfahren kann die Jugendgerichtshilfe (meist ein Vertreter des Jugendamts) über die Entwicklung des jungen Angeklagten berichten und sich zu den Maßnahmen äußern, die zu ergreifen sind. Erziehungsberechtigte sollen zur Hauptverhandlung geladen werden.

Die Hauptverhandlung ist bei Erwachsenen regelmäßig öffentlich; nichtöffentlich ist sie in Verfahren gegen Jugendliche.

Fragerecht der Schöffen

Die Hauptverhandlung steht unter der Leitung des Vorsitzenden. Das bedeutet, dass die Beteiligten – auch die Schöffen – nicht von sich aus Fragen an den Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige richten dürfen, sondern erst, wenn der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt. Hierzu ist er – außer bei Fragewünschen an Zeugen unter 18 Jahren – grundsätzlich verpflichtet. Allerdings kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.

Beweisaufnahme

Nach der Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache folgt in der Regel die Beweisaufnahme. Sie dient zur Feststellung der Tatsachen und ist Grundlage für die Entscheidung des Gerichts.

Nur bestimmte Beweismittel sind im Strafverfahren zugelassen, wie Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein.

Zeugen und Sachverständige werden zunächst vom Vorsitzenden vernommen, ehe im Anschluss die anderen Verfahrensbeteiligten das Recht haben, ergänzende Fragen zu stellen. Urkunden werden vom Gericht verlesen. Gegenstände werden von allen Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen.

Nach jeder Beweiserhebung haben die Beteiligten das Recht, Erklärungen abzugeben. Sie können darüber hinaus Anträge stellen, um weitere Beweise zu erheben. Nur in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen können solche Beweisanträge abgelehnt werden. Das Gericht hat von Amts wegen die Wahrheit zu ermitteln. Dazu sind alle Beweise heranzuziehen, die nach Lage des Falles dazu beitragen können.

Erst wenn der Richter vom Vorliegen einer Tatsache überzeugt ist, darf er sie als erwiesen ansehen. Hat er nach der ausführlichen Beweisaufnahme noch Zweifel, dann gilt der alte Rechtssatz "Im Zweifel für den Angeklagten (in dubio pro reo)".

Plädoyers

Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwalt erhalten nach jeder Beweiserhebung die Gelegenheit, sich zu äußern. Nach Abschluss der Beweisaufnahme fassen sie

in ihren Schlussvorträgen (Plädoyers) das Ergebnis der Hauptverhandlung zusammen und stellen ihre Anträge an das Gericht. Dem Angeklagten gebührt stets das letzte Wort.

Urteilsberatung

Anschließend haben Berufsrichter und Schöffen gemeinsam über die zu treffende Entscheidung zu beraten. Das Gericht hat jetzt die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, all das zu erörtern, zu bewerten und abzuwägen, was die Hauptverhandlung ergeben hat. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Richter – auch die Schöffen – nach ihrer freien, aus der mündlichen Verhandlung geschöpften Überzeugung. Sie haben die Würdigung aller Beweise gewissenhaft vorzunehmen.

Abstimmung und Urteilsverkündung

Die Beratung ist geheim und findet daher gewöhnlich in einem gesonderten Raum statt. Sie endet mit der Abstimmung, bei der im Allgemeinen die absolute Mehrheit, hinsichtlich der Schuldfrage und der Rechtsfolgen der Tat die Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Gerichts einschließlich der Schöffen den Ausschlag gibt. Das auf diese Weise entstandene Urteil wird vom Vorsitzenden verkündet.

Rechtsmittel

Das einmal verkündete Urteil ist bindend. Das Gericht kann es sich nicht noch einmal anders überlegen und den bereits freigesprochenen Angeklagten doch noch verurteilen. Urteile können aber vom Angeklagten und der Staatsanwaltschaft innerhalb bestimmter Fristen mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln – Berufung und Revision – angefochten werden. Dann muss ein höheres Gericht darüber entscheiden, ob das Urteil aufgehoben oder aufrechterhalten wird.

Der hauptsächliche Unterschied zwischen den Rechtsmitteln der Berufung und der Revision liegt darin, dass bei der Berufung auch die Feststellung des Sachverhalts, also die Beweisaufnahme wiederholt wird, während bei der Revision die tatsächlichen Feststellungen des unteren Gerichts unberührt bleiben und lediglich beurteilt wird, ob das erkennende Gericht das Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet hat.

Bei seiner Entscheidung ist das Gericht im Rechtsmittelverfahren zwei wesentlichen Einschränkungen unterworfen:

Es darf erstens nur insoweit neu entscheiden, als das Urteil angefochten ist. Hat der Angeklagte beispielsweise nur das Strafmaß angefochten, so darf das Berufungsgericht nicht mehr über die Schuldfrage entscheiden.

Zweitens ist zu beachten, dass das Berufungsurteil dann, wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt hat, für ihn nicht nachteiliger ausfallen darf als das Urteil der ersten Instanz.

Ist gegen ein Urteil kein Rechtsmittel mehr zulässig, weil der Instanzenweg erschöpft ist oder weil die Anfechtungsfristen abgelaufen sind, wird es rechtskräftig. Das bedeutet, dass es jetzt endgültig unabänderlich ist - von der nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen zulässigen Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen. Außerdem kann dann die Vollstreckung der verhängten Strafe beginnen.

Verwirklichung des Urteilspruchs

Strafvollstreckung

Für die Strafvollstreckung ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie muss beispielsweise veranlassen, dass eine Geldstrafe bezahlt wird oder der Verurteilte in eine Justizvollzugsanstalt geladen wird. Im Rahmen der Strafvollstreckung können aber auch noch gerichtliche Entscheidungen nötig werden. Zum Beispiel darüber, ob die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung widerrufen werden soll oder ein Strafgefangener vorzeitig auf Bewährung freigelassen werden kann. Diese Entscheidungen werden ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung von Schöffen getroffen.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die jugendstrafrechtliche Maßnahmen verhängt wurden, ist der Jugendrichter gleichzeitig Vollstreckungsleiter.

Begnadigung

Die Rechtsfolgen einer Verurteilung können im Einzelfall und nur, wenn es keine andere gesetzliche Möglichkeit mehr gibt, durch einen Gnadenerweis umgestaltet werden. Die Begnadigung dient hauptsächlich dazu, Härten und Unbilligkeiten auszugleichen, die bei späterer Veränderung der allgemeinen oder persönlichen Verhältnisse entstehen

können. Das Gnadenrecht kann allerdings nicht von den Gerichten ausgeübt werden. Es steht gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen dem Ministerpräsidenten zu, der es durch Anordnung vom 30. März 1994 auf den Justizminister übertragen hat. Für einzelne, meist besonders schwere Straftaten, hat sich die Ministerpräsidentin jedoch die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten.

Strafvollzug

Die verhängten Freiheitsstrafen werden in Thüringen in den Justizvollzugsanstalten Gera, Hohenleuben, Untermaßfeld, Suhl-Goldlauter und Tonna vollzogen. Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Freiheitsstrafe dient – neben der Bestrafung als solcher – sowohl dem Schutz der Allgemeinheit als auch der Erhaltung der Rechtsordnung. Zudem verfolgt die Freiheitsstrafe das Ziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig ein straffreies Leben zu führen. Dazu tragen folgende Maßnahmen bei

- die Zuweisung sinnvoller Arbeit,
- die Durchführung geeigneter beruflicher und allgemeiner Bildungsmaßnahmen,
- die Förderung sozialer Kontakte zur Außenwelt durch Besuchs- und Schriftverkehr sowie durch Ausgang und Urlaub,

- die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung,
- die sorgfältige Vorbereitung der Entlassung.

Für diese Aufgaben ist fachlich geschultes Personal in den Haftanstalten notwendig. Insgesamt arbeiten zirka 1.000 Personen im Thüringer Strafvollzug: im allgemeinen Vollzugsdienst, in der Verwaltung oder in den Fachdiensten.

Die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sind mit der unmittelbaren Betreuung und Versorgung der Gefangenen befasst und organisieren den Sicherheitsdienst. Sie leiten auch die Arbeitsbetriebe, überwachen die technischen Anlagen und realisieren die Aus- und Weiterbildung der ihnen zugeteilten Gefangenen, soweit nicht Dritte damit beauftragt sind.

Zum Verwaltungsdienst gehören u. a. die Vollzugsgeschäftsstelle sowie die Wirtschafts-, Arbeits- und Bauverwaltung.

Zu den Angehörigen der Fachdienste zählen die Anstaltsärzte, Anstaltsseelsorger, Psychologen, Lehrer und Sozialarbeiter.

Alle finanziellen und personellen Anstrengungen zur Erreichung eines modernen Vollzugs müssen allerdings erfolglos bleiben, wenn sie bei den Gefangenen selbst auf keinerlei Bereitschaft zur Mitarbeit stoßen. Ihre Mitarbeit an einer Resozialisierung und eine positive Reaktion der Gesellschaft auf entsprechende

Bemühungen eines Gefangenen sind unerlässliche Ergänzungen für die Bemühungen des Staates um einen wirksamen Strafvollzug.

Die Zuständigkeit der Anstalten richtet sich nach dem Alter der Gefangenen, der Dauer der zu verbüßenden Strafe und etwaigen Vorstrafen. Auskunft über die Zuständigkeiten gibt der Vollstreckungsplan.

Jugendstrafvollzug

Der Jugendstrafvollzug wird derzeit in Thüringen in der Jugendstrafanstalt Ichttershausen und ab Herbst 2013 in der neuen Jugendstrafanstalt Arnstadt vollzogen.

Nach dem Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz soll der Verurteilte durch den Vollzug der Jugendstrafe dazu erzogen werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Der Schwerpunkt des Jugendstrafvollzugs liegt deswegen in der Erziehung der jungen Gefangenen. Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer befähigt werden.

Um diesem Erziehungsgedanken gerecht zu werden, ist bereits in der Jugendstraf-

anstalt Ichttershausen ein Ausbildungszentrum entstanden, das über zahlreiche Plätze zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügt. Darüber hinaus wird den jungen Gefangenen ein sinnvolles Freizeitprogramm angeboten, dass ein soziales Training einschließt.

Mit Inbetriebnahme der neuen Jugendstrafanstalt Arnstadt wird es möglich sein, die Ausbildung aktuellen Anforderungen anzupassen und als sinnvolle Ergänzung erweiterte Sportmöglichkeiten vorzuhalten.

Sozialer Dienst der Justiz

Dem sozialen Dienst der Justiz sind im Freistaat Thüringen die Aufgaben der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe übertragen.

Der **Bewährungshelfer** erfüllt seine Aufgaben im Rahmen eines aufzustellenden und vorzuschreibenden Bewährungsplans. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- Hilfe bei der Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen,
- persönliche Hilfen zur Überwindung individueller Probleme,
- Aktivierung von gesellschaftlichen Hilfen für die zu Betreuenden,
- vorhandene gesetzliche Hilfen u.a. aus dem Bundessozialhilfegesetz, dem Sozialgesetzbuch III (SGB III,

Arbeitsförderung) sowie dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) zielgerichtet vermitteln,

- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den die Bewährungsaufsicht führenden Dienststellen der Justiz.

Die Aufgaben der **Gerichtshilfe** erstrecken sich auf:

- Erforschung der Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter, Angeklagter oder Verurteilter aufgrund staatsanwaltschaftlicher oder richterlicher Anordnung im Rahmen des Ermittlungs-, Haupt-, Gnaden- oder Vollstreckungsverfahrens,
- Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Vermittlung in freie Arbeit,
- Vermeidung von Widerruf bei Strafaussetzung zur Bewährung in Fällen, in denen kein Bewährungshelfer bestellt worden ist,
- Haftentscheidungshilfe bei drohender Untersuchungshaft durch Vermittlung von Unterkunft, Arbeit oder sonstige Hilfen.

Freistellung von der Arbeit

Ein Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, einen Schöffen für die Dauer der Sitzungstätigkeit freizustellen. In § 45 Absatz 1a des Deutschen Richtergesetzes ist festgelegt: „Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen.“

Die Freistellungsverpflichtung trifft sämtliche Arbeitgeber, gleich ob das Arbeitsverhältnis mit einem privaten, einem öffentlichen, einem kirchlichen oder einem karitativen Arbeitgeber eingegangen wurde.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, in welchem Umfang die Anrechnung von geleisteten Sitzungszeiten auf die Arbeitszeit erfolgt. Dies ist von Ihrem Beschäftigungsverhältnis abhängig. Es gibt in der Praxis Konstellationen, in denen dies auch (von den Gerichten bestätigt) zulässigerweise nicht vollständig der Fall ist. Das Bundesarbeitsgericht hat beispielsweise mit Urteil vom 22.01.2009 in einem Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes entschieden, dass bei der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter während der

Gleizeit kein Anspruch auf eine Zeitgutschrift besteht.

Nach Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts verpflichtet § 29 TVöD Arbeitgeber nicht dazu, Arbeitnehmern, die ihr Amt als ehrenamtlicher Richter zu einer Zeit ausüben, in der sie nach einem Arbeitsverhältnis geltenden flexiblen Arbeitszeitmodell Gleizeit in Anspruch nehmen können, eine Zeitgutschrift zu gewähren. Eine solche Gutschrift habe nur für die in der Kernarbeitszeit fallende Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter zu erfolgen.

In welchem Umfang eine Anrechnung von Sitzungszeiten auf Ihr Arbeitszeitguthaben erfolgt, ist daher von Ihrer persönlichen Konstellation abhängig.

Grundsätzlich gelten die jeweiligen tarifvertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen für Sie geltenden Bestimmungen. Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Ihrem Arbeitgeber, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richter besteht seit dem 1. Januar 1992 Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes. Für die ehrenamtlichen Richter besteht seit 1992 Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes. Dieser Versicherungsschutz ist für die ehrenamtlichen Richter beitragsfrei.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die ehrenamtliche Richter beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Er erlischt jedoch in der Regel, wenn der Versicherte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweicht.

Wenn ehrenamtliche Richter bei der beruflichen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erleiden, so wirkt sich ein durch das Ehrenamt bedingter Verdienstaussfall bei der Berechnung der Unfallrente nicht nachteilig aus.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem der Schöffe tätig ist, angezeigt werden. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nur auf Körperschäden. Sachschäden werden nicht ersetzt.

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit durch eine ehrenamtliche richterliche Tätigkeit können die Sozialversicherungsträger weitere Auskünfte geben.

Entschädigung

Die Berufung zum Schöffen begründet keine Ansprüche auf Entgelt. Damit die Heranziehung zu einzelnen Terminen im Berufszeitraum nicht zu einer unbilligen, wirtschaftlichen Belastung führt, können ehrenamtliche Richter für ihre Tätigkeit in gewissem Umfang Entschädigungen erhalten. Die Einzelheiten sind in dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) – geregelt.

Zu nennen sind hier:

- Fahrkostenersatz (§ 5 JVEG),
- Entschädigung für den Aufwand (Tagegeld, § 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)
- Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) sowie
- Entschädigung für Verdienstauffälle (§ 18 JVEG).

Kann der ehrenamtliche Richter infolge der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter bzw. Schöffe seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen und erhält er dem gemäß eine Entschädigung nach § 18 JVEG für seinen tatsächlichen Verdienstauffall, handelt es sich insoweit um eine Entschädigung im Sinne des

§ 24 Nr. 1 a EStG, die der Einkunftsart zuzuordnen ist, bei der der Verdienst- oder Einnahmeausfall eintritt. (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, gewerbliche Einkünfte).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode bei dem Gericht, bei dem der Schöffe mitgewirkt hat, geltend gemacht wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Stand: September 2012

Diese Druckschrift wird vom Thüringer Justizministerium im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.